

# RS OGH 1999/9/2 2Ob248/97b, 2Ob101/12k, 2Ob220/19w

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 02.09.1999

## Norm

KHVG 1994 §28

## Rechtssatz

Die Rechtskraft der Entscheidung über die Aufrechnungseinrede dahin, dass die eingeklagte Forderung schon die eingewendete Gegenforderung hingegen nicht zu Recht besteht und der Beklagte zur Zahlung des eingeklagten Betrages verurteilt wird, wird gemäß § 28 KHVG 1994 auch (auf den am Prozess nicht beteiligten) Haftpflichtversicherer des Klägers erstreckt.

## Entscheidungstexte

- 2 Ob 248/97b  
Entscheidungstext OGH 02.09.1999 2 Ob 248/97b
- 2 Ob 101/12k  
Entscheidungstext OGH 24.01.2013 2 Ob 101/12k  
Auch; Beisatz: Wird einem beklagten Geschädigten sein aufrechnungsweise als Gegenforderung eingewendeter Schadenersatzanspruch rechtskräftig aberkannt, kommt die in § 28 KHVG vorgesehene Rechtskrafterstreckung ebenso zum Tragen, wie dies bei einer erfolglosen klageweisen Geltendmachung der Fall wäre. (T1)
- 2 Ob 220/19w  
Entscheidungstext OGH 27.02.2020 2 Ob 220/19w  
Vgl; Beis wie T1

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1999:RS0112378

## Im RIS seit

02.10.1999

## Zuletzt aktualisiert am

28.05.2020

**Quelle:** Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)